



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/6345
VORLAGE

Präsident des Landtags Rheinland-P
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

26. März 2020

Mein Aktenzeichen
4009E20-0004
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Felix Huth
Strafrechtsabteilung@jm.rlp.de

31/3
Telefon / Fax
06131 16-4818
06131 16-4844

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 12. März 2020

TOP 7a: „Bundesrat für höhere Haftentschädigung“

Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/5978 -

TOP 7b: „Erhöhung der Entschädigung für unrechtmäßige Freiheitsentziehung in Rheinland-Pfalz“

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 17/6215 -

3 Anlagen

1/8

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu den Tagesordnungspunkten 7a und 7b um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und berichte wie folgt:

„Die Inhaftierung einer Person gehört zu den schwerwiegendsten Grundrechtseingriffen eines Ermittlungs-, Straf- und Vollstreckungsverfahrens. Dies gilt umso mehr, wenn sie sich in der Rückschau als nicht gerechtfertigt erweist.

Das Strafrechtsentschädigungsgesetz sieht deshalb in § 1 vor, dass derjenige aus der Staatskasse entschädigt wird, der durch eine strafgerichtliche Verurteilung einen Schaden erlitten hat, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird.

Eine Entschädigung erhält nach § 2 dieses Gesetzes auch, wer durch den Vollzug der Untersuchungshaft oder einer anderen Strafverfolgungsmaßnahme einen Schaden erlitten hat, soweit er freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt wird oder soweit das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn ablehnt.

Neben einem konkreten Vermögensschaden wird auch der immaterielle – also der finanziell nicht exakt bezifferbare – Schaden durch den Freiheitsentzug berücksichtigt. Gemäß § 7 Absatz 3 Strafrechtsentschädigungsgesetz beträgt diese Entschädigung pauschal 25 Euro für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung.



Die Einführung einer Entschädigung für immateriellen Schaden geht auf einen Beschluss der Justizministerkonferenz aus dem Jahr 1965 zurück. Man empfand es als unbillig, dass die Rechtsprechung bei schuldhafter Verletzung von Persönlichkeitsrechten Schmerzensgeld gewährt, während vor allem die seelische Beeinträchtigung durch die Freiheitsentziehung gesetzlich nicht entschädigt wurde.

Die schwierige Frage der Bemessung einer solchen Entschädigung beantwortete der Gesetzgeber durch einen pauschalen Tagessatz. Dadurch sollen unterschiedliche Bewertungen, etwa nach der sozialen Stellung oder der psychischen Belastbarkeit der Betroffenen im Einzelfall vermieden werden. Die Pauschale soll die üblichen Unzuträglichkeiten ausgleichen, welche die Haft mit sich bringt.

Nachdem zunächst ein Pauschalbetrag von zehn Deutsche Mark pro angefangenem Tag der Freiheitsentziehung vorgesehen war, wurde dieser im Jahr 1988 auf 20 Deutsche Mark und zum 1. Januar 2002 mit der Einführung des Euro auf elf Euro erhöht. Zuletzt wurde die Entschädigungs-pauschale durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ab dem 5. August 2009 auf 25 Euro angehoben.

Auch wenn Einigkeit darüber besteht, dass eine ungerechtfertigte Haft nicht mit Geld aufzuwiegen ist, muss der Gesetzgeber dennoch versuchen, die Höhe der Entschädigung an die Schwere des Eingriffs angemessen anzupassen.

Aus diesem Grund gibt es schon seit geraumer Zeit Diskussionen darüber, ob die Pauschale von 25 Euro nicht angehoben werden sollte.



Eine im Auftrag der Justizministerkonferenz erstellte Studie der Kriminologischen Zentralstelle aus dem Jahre 2017 kam zu dem Ergebnis, dass der derzeitige Umgang mit zu Unrecht inhaftierten Personen objektiv verbesserungswürdig erscheine. Den ehemals unschuldig Inhaftierten werde nicht die Hilfe entgegengebracht, die sie – auch im Sinne einer Wiedergutmachung – erwarten und verdienen würden. Dies gelte sowohl wirtschaftlich als auch im Rahmen der schnellen und reibungslosen Wiedereingliederung in ein bürgerliches Leben. Die vom Gesetzgeber festgelegte Höhe der immateriellen Entschädigung reiche aus der Sicht der unmittelbar Betroffenen eindeutig nicht aus.

Die Justizministerkonferenz bat daher mit Beschluss vom 9. November 2017 das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, einen Gesetzentwurf mit einer deutlichen Erhöhung der Entschädigung gemäß § 7 Absatz 3 Strafrechtsentschädigungsgesetz vorzulegen. Eine konkrete Höhe wurde nicht festgelegt. Flankiert wurde dieses Begehren durch eine – mit der Stimme von Rheinland-Pfalz – verabschiedete Entschließung des Bundesrates vom 8. Juni 2018 zur Anhebung der Entschädigungspauschale.

Der Bundesrat hat sein Petikum am 20. Dezember 2019 – wiederum mit der Stimme von Rheinland-Pfalz – erneuert und einen Gesetzentwurf beschlossen, der die Erhöhung der Tagespauschale auf 75 Euro vorsieht. Eine Erhöhung der geltenden Pauschale erscheine nach nunmehr zehn Jahren erforderlich, da der Betrag nicht mehr angemessen sei. Die Erhöhung müsse gleichermaßen für alle Fälle der zu Unrecht erlittenen Haft erfolgen. Durch eine deutliche Anhebung der Tagespauschale erfolge über den bloßen Inflationsausgleich hinaus auch eine Stärkung des Genugtuungs- und Anerkennungsgedankens und die Verdeutlichung der Wertschätzung der grundrechtlich garantierten persönlichen Freiheit.



Dem vorangegangen war eine Umfrage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zu den in den letzten Jahren gewährten Haftentschädigungen. Die Zahlungen in Rheinland-Pfalz unterliegen - wie in anderen Ländern auch - starken Schwankungen. So beliefen sich die insgesamt gewährten Haftentschädigungszahlungen im Jahr 2008 auf etwa 24.000 Euro. Im Jahr 2017 waren es hingegen rund 120.000 Euro. Im darauffolgenden Jahr ging die Summe auf ca. 83.000 Euro zurück und stieg im Jahr 2019 wieder auf etwa 103.000 Euro.

Haftentschädigungen werden ganz überwiegend für erlittene Untersuchungshaft gewährt. Zahlungen für erlittene Strafhaft – also nach Freispruch in einem Wiederaufnahmeverfahren, nachdem es zuvor eine rechtskräftige Verurteilung gegeben hatte – stellen demgegenüber die absolute Ausnahme dar. Aus den vergangenen Jahren sind solche Fälle für Rheinland-Pfalz nicht bekannt.

In den Jahren 2014 bis 2019 betrug der Mittelwert der zu entschädigenden Hafttage in Rheinland-Pfalz 3128 Hafttage pro Jahr. Für die vorangegangenen Jahre liegt keine Erfassung der Hafttage, sondern nur der Fälle vor.

Bei einer Erhöhung von 25 auf 75 Euro würden sich auf dieser Basis die Mehrkosten der Haftentschädigung auf rund 156.000 Euro jährlich belaufen. Die Zahlen sind allerdings aufgrund der erheblichen Schwankungen bezüglich der Fallzahlen und der Inhaftierungsdauer nicht mit letzter Sicherheit zu prognostizieren.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates liegt zwischenzeitlich dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor. Er wurde im Bundestagsplenum am 13. Februar 2020 dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenerklärung ausgeführt, der Vorschlag sei zu begrüßen. Die Höhe der pauschalen Haftentschädigung nach § 7 Absatz 3 Strafrechtsentschädigungsgesetz sei seit dem Jahr 2009 unverändert. Dieser Pauschalbetrag sei nicht mehr angemessen.



Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf der Bundesregierung, der voraussichtlich einen ähnlichen Erhöhungsvorschlag enthalten wird.

Hinsichtlich des Berichtsantrags der Fraktion der CDU kann ich ergänzend Folgendes ausführen:

Im Zeitraum von 2010 bis 2018 gab es ausweislich der Strafverfolgungsstatistik Rheinland-Pfalz jährlich zwischen 1.350 und 1.924 Verurteilungen, bei denen eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen wurde. Die Zahlen für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Der niedrigste Wert – nämlich 1350 Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung – stammt aus dem Jahr 2018; der höchste Wert betrifft das Jahr 2011. Ganz allgemein kann seit dem Jahr 2014 eine kontinuierliche Abnahme solcher Verurteilungen verzeichnet werden. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Anlage „Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung“.

Zur Zahl der Haftentschädigungsfälle gemäß § 7 Absatz 3 Strafrechtsentschädigungsgesetz im Zeitraum von 2010 bis 2019 kann Folgendes gesagt werden:

Sie schwankt zwischen 14 Fällen im Jahr 2013 und 34 Fällen im vergangenen Jahr. Ein Trend bzw. eine eindeutige Entwicklung in Richtung einer sich verstetigenden Zu- oder Abnahme lässt sich nicht erkennen.

Dies erklärt sich damit, dass es sich bei den Haftentschädigungen im Vergleich zur Gesamtzahl der Verurteilungen um seltene Einzelfälle handelt. Ihnen liegt auch nicht zwangsläufig ein- und dieselbe Ursache zugrunde. So kommen für die Aufhebung eines Haftbefehls oder für einen Freispruch durchaus unterschiedliche Gründe in Betracht: der Tatverdacht bestätigt sich nicht bzw. stellt sich aufgrund neuer Beweismittel nicht mehr als dringend dar oder Beweismittel stehen nicht mehr zur Verfügung, etwa, weil ein Zeuge verstorben ist.



So wurde beispielsweise im Jahr 2019 in einem Fall eine Haftentschädigung in Höhe von 25 Euro gewährt. Dies lässt darauf schließen, dass sich der Betroffene genau einen Tag in Untersuchungshaft befand, bevor sich der dringende Tatverdacht durch weitere Ermittlungen nicht erhärtet hat. Dann muss die verfahrenssichernde Funktion der Untersuchungshaft zurücktreten und eine Freilassung erfolgen.

Die Höhe der im Zeitraum zwischen 2010 und 2019 jährlich insgesamt ausbezahlten Haftentschädigungen lag zwischen 28.100 Euro im Jahr 2013 und 120.000 Euro im Jahr 2017. In diesem Jahr – 2017 – gab es aber nicht die meisten Entschädigungsfälle –; das war im Jahr 2019. Fallzahl und Höhe der Gesamtschädigungen können daher auseinanderfallen, je nachdem wie hoch die Entschädigung in einem Einzelfall ist und wann der Fall abschließend bearbeitet wurde. Zwischen Rechtskraft des Urteils und Auszahlung der Entschädigung kann nämlich ein gewisser Zeitraum liegen, der auch dazu führen kann, dass zumindest die Erfassung der Entschädigungsentscheidung erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Diese Gesichtspunkte müssen daher bei der Interpretation der Zahlen berücksichtigt werden.

Die gewünschten Angaben zu den Jahren 2010 bis 2017 ergeben sich aus der Antwort der Landesregierung in Antwortdrucksache 17/4979 vom 4. Januar 2018 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Baldauf 17/4796 vom 11. Dezember 2017. In der Kürze der zur Vorbereitung des Rechtsausschusses zur Verfügung stehenden Zeit war es den beiden für die Bearbeitung von Strafrechtsentschädigungssachen zuständigen Generalstaatsanwaltschaften nicht möglich - und auch nicht zumutbar - sämtliche Fälle der Jahre 2010 bis 2017 - in Summe rund 160 - erneut zu überprüfen. Es wurde ihnen daher gestattet, lediglich die Angaben für die Jahre 2018 und 2019 zu ergänzen. Ich hoffe insoweit auf Ihr Verständnis. Ansonsten wäre eine Berichterstattung leider nicht möglich gewesen.



Ich darf insoweit auf die beigefügte Anlage „Aufschlüsselung der gemäß § 7 Absatz 3 Strafrechtsentschädigungsgesetz entschädigten Fälle“ Bezug nehmen.“

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin



Anlagen

1 Überstück sowie jeweils ein Überstück der beiden Anlagen

Anlage 1: Aufschlüsselung der gemäß § 7 Abs. 3 StrEG entschädigten Fälle:

Jahr	Zahl der Fälle	Höhe der einzelnen Entschädigungen nach § 7 Abs. 3 StrEG	Summe
2010	16	625 € 4.100 € 4.000 € 6.550 € 18.000 € 2.400 € 4.200 € 325 € 6.925 € 25 € 4.325 € 1.300 € 2.050 € 575 € 3.200 € 1.850 €	60.450,00 €
2011	23	4.825 € 1.350 € 1.000 € 2.525 € 2.800 € 50 € 1.600 € 4.800 € 2.975 € 1.750 € 1.750 € 2.325 € 900 € 900 € 900 € 5.725 € 4.325 € 1.550 € 725 € 725 € 8.425 € 3.200 € 3.100 €	58.225,00 €

2014	25	5.050 € 1.300 € 1.325 € 1.425 € 1.050 € 1.400 € 3.825 € 3.525 € 900 € 3.825 € 475 € 1.275 € 1.350 € 1.250 € 1.450 € 250 € 400 € 1.550 € 6.600 € 5.425 € 4.650 € 3.650 € 2.525 € 50 € 4.725 €	59.250,00 €
2015	20	700 € 1.800 € 300 € 4.150 € 50 € 5.775 € 2.650 € 475 € 50 € 2.000 € 6.775 € 2.125 € 50 € 4.000 € 4.400 € 325 € 3.100 € 4.850 € 575 € 5.900 €	50.050,00 €

2016	22	2.000 €	
		5.100 €	
		625 €	
		2.300 €	
		1.400 €	
		750 €	
		4.300 €	
		550 €	
		3.000 €	
		900 €	
		600 €	
		850 €	
		200 €	
		6.475 €	
		400 €	
		2.975 €	
		325 €	
		4.625 €	
		5.200 €	
		3.650 €	
		2.325 €	
		875 €	
			49.425,00 €

2017	25		
		175 €	
		6.825 €	
		750 €	
		5.025 €	
		6.050 €	
		750 €	
		3.950 €	
		2.975 €	
		3.575 €	
		4.650 €	
		7.350 €	
		7.100 €	
		575 €	
		15.450 €	
		6.600 €	
		3.725 €	
		3.450 €	
		3.875 €	
		3.750 €	
		6.675 €	
		4.850 €	
		13.700 €	
		1.750 €	
		2.275 €	
		4.150 €	
			120.000,00 €

2018	30		
		7.075 €	
		4.050 €	
		3.750 €	
		1.875 €	
		3.525 €	
		3.525 €	
		3.525 €	
		3.700 €	
		25 €	
		950 €	
		750 €	
		25 €	
		475 €	
		600 €	
		4.925 €	
		2.825 €	
		7.200 €	
		4.775 €	
		2.750 €	
		2.025 €	
		5.625 €	
		1.175 €	
		25 €	
		875 €	
		400 €	
		1.700 €	
		5.275 €	
		4.750 €	
		525 €	
		4.550 €	
			83.250,00 €

2019	34		
		1.925 €	
		2.825 €	
		300 €	
		1.575 €	
		17.125 €	
		4.975 €	
		4.200 €	
		3.400 €	
		500 €	
		1.825 €	
		3.700 €	
		3.700 €	
		6.650 €	
		600 €	
		6.650 €	
		2.250 €	
		2.775 €	
		400 €	
		2.950 €	
		475 €	
		1.075 €	
		425 €	
		4.875 €	
		4.375 €	
		2.425 €	
		650 €	
		4.800 €	
		4.250 €	
		6.200 €	
		3.825 €	
		425 €	
		925 €	
		550 €	
		25 €	
			103.625,00 €

Mittelwert 2010 - 2019
65.332,50 €

Anlage 2: Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung:

2010	1852
2011	1924
2012	1684
2013	1563
2014	1656
2015	1579
2016	1546
2017	1482
2018	1350
2019	Zahlen liegen noch nicht vor

Jugendstrafen ohne Bewährung

2010	393
2011	433
2012	392
2013	446
2014	327
2015	301
2016	320
2017	284
2018	279
2019	Zahlen liegen noch nicht vor